

# ANWALTSKANZLEI LARVERSEDER

Rechtsanwältin Larverseder, Am Karlsplatz 3 (Stachus), 80335 München

KATHARINA  
LARVERSEDER  
RECHTSANWÄLTIN

KANZLEISITZ

AM KARLSPLATZ 3  
(AM STACHUS)  
80335 MUENCHEN

*Rechtsanwalt:*  
*Frau Katharina Larverseder, LL.B*  
*Datum der letzten Prüfung:*  
*19.02.2025*

TELEFON: 089 541 94866

ra-larverseder@mail.de  
www.larfirm.de

München, den 20.02.2025  
Mein Zeichen: **00066-25/**

## Gutachten

### Rechtsgutachten zur Zulässigkeit des flexdienst Adressvermittlungsservice

*Erstellt von: Anwaltskanzlei Larverseder Datum: 20. Februar 2025*

#### I. Sachverhalt

Die Firma flexdienst bietet einen Adressvermittlungsservice für Unternehmen (B2B) an. Der Service ermöglicht es Unternehmern, anstelle ihrer Privatadresse eine ladungsfähige Adresse für das gesetzlich vorgeschriebene Impressum nach § 5 DGG zu verwenden.

Konkret stellt flexdienst folgende Dienstleistungen bereit:

- Bereitstellung einer physischen ladungsfähigen Adresse in Kaiserslautern (Kurt-Schumacher-Straße 76, 67663 Kaiserslautern)
- Professionelle Postbearbeitung durch eigene Mitarbeiter
- Digitalisierung und elektronische Zustellung eingehender Post an die Kunden
- Optional physische Nachsendung der Originaldokumente
- Entgegennahme und Weiterleitung amtlicher Zustellungen
- Telefonservice mit Anrufentgegennahme

Dieses Gutachten befasst sich mit der rechtlichen Bewertung des Angebots der flexdienst, die ihren Kunden eine ladungsfähige Adresse zur Nutzung im Impressum gemäß § 5 Digitale Dienste Gesetz (DGG) bereitstellt. Ergänzend werden die Postweiterleitung, der Telefonservice sowie die digitale Unterstützung für Senioren untersucht. Ziel ist es, die Rechtssicherheit für flexdienst und deren Kunden zu gewährleisten.

## **II. Rechtliche Würdigung**

### **1. Einleitung und Problemstellung**

Dieses Rechtsgutachten befasst sich mit der Frage, ob der von der Firma flexdienst angebotene Adressvermittlungsservice die Anforderungen an eine rechtskonforme Adressangabe im Impressum gemäß § 5 Digitale Dienste Gesetz (DGG) erfüllt.

Die Impressumspflicht nach § 5 DGG dient dem Verbraucherschutz und der Transparenz im Internet. Sie verpflichtet Betreiber geschäftsmäßig betriebener Websites, bestimmte Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten. Dazu gehört gemäß § 5 DGG auch die Angabe einer ladungsfähigen Anschrift.

Gerade Einzelpersonen und Kleingewerbetreibende, die ihre Tätigkeit von zu Hause aus ausüben, sehen sich durch die Impressumspflicht häufig vor einem Konflikt gestellt. Einerseits sind sie zur Angabe einer ladungsfähigen Anschrift verpflichtet, andererseits haben sie ein berechtigtes Interesse am Schutz ihrer Privatsphäre.

An diesem Punkt setzt der Service von flexdienst an. Das Unternehmen bietet seinen Kunden die Möglichkeit, die Firmenanschrift von flexdienst als ladungsfähige Adresse im Impressum zu nutzen.

Im Folgenden wird geprüft, ob und inwieweit dieses Geschäftsmodell die rechtlichen Anforderungen an eine ladungsfähige Adresse im Impressum erfüllt.

### **2. Rechtliche Anforderungen an eine ladungsfähige Adresse im Impressum**

#### **a) Der Grundsatz: Tatsächliche Erreichbarkeit**

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass eine ladungsfähige Anschrift grundsätzlich voraussetzt, dass der Adressverwender an der angegebenen Adresse auch tatsächlich

in Person zu erreichen ist (BGH, Urteil vom 07.07.2023 - V ZR 210/22). Das bedeutet zugleich, dass gerichtlicher Schriftverkehr an dieser Adresse ordnungsgemäß zugestellt werden kann.

Diese Voraussetzung ist bei der Nutzung einer fremden Firmenanschrift als c/o-Adresse im Impressum nicht erfüllt, da der Inhaber der Website an dieser Adresse nicht persönlich anzutreffen ist.

#### **b) Die Ausnahme: Hinreichende Zustellungsvollmacht**

Der BGH lässt jedoch eine Ausnahme vom Grundsatz der tatsächlichen Erreichbarkeit zu. Eine ladungsfähige Anschrift kann auch dann vorliegen, wenn eine hinreichende rechtsgeschäftliche Zustellungsvollmacht i.S.d. § 171 Zivilprozessordnung (ZPO) besteht (BGH, Urteil vom 07.07.2023 - V ZR 210/22).

Eine solche Vollmacht liegt vor, wenn der Adressvermittler als Zustellungsbevollmächtigter zur Entgegennahme auch amtlich zugestellter Dokumente anstelle des bestimmungsgemäßen Empfängers bestellt wird.

#### **c) Umsetzung durch flexdienst**

flexdienst stellt seinen Kunden die eigene Firmenanschrift als c/o-Adresse zur Verfügung. Über diese Adresse sind sowohl Post- als auch amtliche bzw. behördliche Zustellungen möglich. Die Angabe erfolgt im Impressum der Kunden unter der Formulierung:

*Vorname Nachname  
c/o flexdienst - #Kunden-ID  
Kurt-Schumacher-Straße 76  
67663 Kaiserslautern  
Deutschland*

Durch die Nutzung der eigenen Geschäftsräume als Zustelladresse ist die physische Erreichbarkeit gewährleistet.

Die Kunden von flexdienst erteilen eine rechtsgeschäftliche Vollmacht gemäß § 171 Zivilprozessordnung (ZPO), wodurch flexdienst berechtigt ist, Postsendungen - einschließlich amtlicher Zustellungen - entgegenzunehmen. Diese Praxis entspricht den rechtlichen Anforderungen an die Ladungsfähigkeit.

Solange also eine ordnungsgemäße Vollmacht vorliegt und die Post in den Geschäftsräumen von flexdienst entgegengenommen wird, erfüllt die bereitgestellte Adresse die Anforderungen an eine ladungsfähige Anschrift gemäß § 5 DGG.

### **3. Prüfung des Adressvermittlungsservice von flexdienst**

flexdienst bietet seinen Kunden eine digitale Postweiterleitung an. Eingehende Post wird gescannt und dem Kunden digital zur Verfügung gestellt. Eine physische Weiterleitung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und gegen eine zusätzliche Gebühr.

Die digitale Weiterleitung der Postsendungen stellt sicher, dass der Inhaber der Website die für ihn bestimmten Schriftstücke auch tatsächlich und unverzüglich zur Kenntnis nehmen kann. Dies ist insbesondere im Hinblick auf potenziell einzuhaltende Fristen von Bedeutung.

#### **a) Datenschutz und Postgeheimnis**

Da flexdienst die eingehende Post öffnet, digitalisiert und an die Kunden weiterleitet, werden personenbezogene Daten verarbeitet.

flexdienst ist in diesem Zusammenhang als Auftragsverarbeiter im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) tätig. Das Unternehmen ist daher verpflichtet, mit seinen Kunden einen Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 DSGVO abzuschließen. Dabei sind technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten nach Art. 32 DSGVO zu implementieren.

Nach Angaben von flexdienst schließt das Unternehmen mit seinen Kunden standardmäßig Auftragsverarbeitungsverträge ab.

Das Öffnen und Weiterleiten von Post ist zwar datenschutzrechtlich heikel. Gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f DSGVO ist die Verarbeitung zur Vertragserfüllung und zur Wahrung berechtigter Interessen aber vorliegend zulässig.

Zudem sind die Mitarbeiter von flexdienst, die mit der Postaufbereitung betraut sind, auf Vertraulichkeit und die Einhaltung des Postgeheimnisses zu verpflichten.

**b) Gewerbliche Zulässigkeit**

Die Tätigkeit von flexdienst ist als gewerbliche Dienstleistung einzustufen und bedarf daher einer entsprechenden Gewerbeanmeldung. Nach Angaben von flexdienst liegt eine solche Gewerbeanmeldung vor.

**c) Nutzungsausschluss für Handelsregister und Gewerbeanmeldung**

flexdienst erlaubt die Nutzung der Adresse ausschließlich für Impressumsangaben. Eine Nutzung für Handelsregistereintragungen und Gewerbeanmeldungen ist ausgeschlossen. Dies entspricht den rechtlichen Anforderungen, da Handelsregistereintragungen eine andere Qualität der Erreichbarkeit erfordern. Kunden sollten außerdem darauf hingewiesen werden, dass die Nutzung der Adresse keine steuerliche Betriebsstätte im Sinne des § 12 AO begründet.

**d) Geldwäschegesetz (GwG)**

Obwohl flexdienst keine typischen Finanzdienstleistungen anbietet, könnte das Geschäftsmodell unter bestimmten Umständen Relevanz für das GwG entfalten. Da Flexdienst jedoch lediglich eine ladungsfähige Adresse und keine Geschäftsadresse im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG bereitstellt, ist das Risiko als gering einzustufen. Dennoch ist flexdienst bemüht sämtliche Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäsche einzuhalten. Unter anderem stellt Flexdienst die Identität der jeweiligen Kunden mittels eines eindeutigen Identifizierungsverfahrens (ein Online-Ident-Verfahren) mit einem zertifizierten Anbieter sicher.

**e) Haftungsfragen**

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Gutachtens sichert flexdienst zu, in Kürze eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen. Mit einer solchen Versicherung besteht für flexdienst selbst kein Risiko bei fehlerhaften Zustellungen oder verspäteten Postweiterleitungen. Dieses Vorgehen ist daher sehr empfehlenswert.

**4. Bewertung****a) Offene Punkte und umstrittene Rechtsfragen**

### **Zulässigkeit der c/o-Adresse im Impressum**

Die Zulässigkeit der Nutzung einer c/o-Adresse im Impressum ist umstritten. Während einige Gerichte die Angabe einer c/o-Adresse im Impressum für zulässig erachten, wenn der Zustellungsbevollmächtigte die Post tatsächlich und zeitnah an den Empfänger weiterleitet, lehnen andere Gerichte die Angabe einer c/o-Adresse im Impressum grundsätzlich ab.

### **Reichweite der Zustellungsvollmacht**

Es ist fraglich, ob sich die von flexdienst angebotene Zustellungsvollmacht auch auf Klagen und Mahnbescheide erstreckt. Nach der Rechtsprechung des BGH ist eine Zustellungsvollmacht grundsätzlich eng auszulegen. Nach der hier vertretenen Rechtsauffassung ist die von flexdienst angebotene Zustellungsvollmacht ausreichend.

### **III. Fazit**

Der Adressvermittlungsservice von flexdienst erfüllt die Anforderungen an eine ladungsfähige Adresse im Impressum, sofern die rechtlichen Rahmenbedingungen beachtet werden und seinen Service sorgfältig und rechtskonform umsetzt.

Die von flexdienst bereitgestellte Adresse ist für Impressumszwecke rechtlich zulässig, sofern eine ordnungsgemäße Zustellungsvollmacht besteht und die Postbearbeitung datenschutzkonform erfolgt. Die Nutzung ist jedoch auf den Impressumsgebrauch beschränkt. Ergänzende rechtliche Aspekte wie Datenschutz, Geldwäscheprävention und Haftung sollten berücksichtigt werden, um rechtliche Risiken zu minimieren.



Katharina Larverseder, LL.B  
Rechtsanwältin

*Dieses Gutachten wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Es wurde auf Basis der zum Zeitpunkt der Erstellung vorliegenden Informationen (übermittelten Sachverhalts) und unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage erstellt. Es stellt keine verbindliche Rechtsberatung im Einzelfall dar.*

**Quellenangaben**

§ 5 Digitale Dienste Gesetz (DDG)

§ 171 Zivilprozessordnung (ZPO)

Art. 28 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

BGH, Urteil vom 07.07.2023 - V ZR 210/22

Eigene Recherche und eigene rechtliche Bewertung

München, den 19.02.2025